

Veterinärtechnische Anforderungen Nationale Vallorbe

Der Ausstellungsorganisator stellt sicher, dass die folgenden tiergesundheitlichen Bestimmungen eingehalten werden:

- Zur Ausstellung sind ausschliesslich Tauben zugelassen, die im Voraus für die Ausstellung angemeldet wurden.
- Die Zulassung einer Taube zur Ausstellung darf den Gesundheitsstatus der übrigen an der Veranstaltung teilnehmenden Tauben in keiner Weise gefährden.

Tauben aus der **Schweiz** müssen:

- während mindestens 21 Tagen vor dem Transport zur Ausstellung ununterbrochen am Herkunftsort gehalten worden sein;
- aus einem Bestand stammen, der keine klinischen Anzeichen einer Krankheit zeigt;
- aus einem Bestand stammen, in dem gegen die Paramyxovirose PMV-1 (Newcastle-Krankheit NCD) geimpft wird;
- mit einem zugelassenen Impfstoff gegen die Paramyxovirose PMV-1 geimpft worden sein;
- die Impfung muss durch eine Tierärztin oder einem Tierarzt bestätigt werden;
- der Impfschutz muss am Tag der Ankunft an der Ausstellung gemäss den Angaben in der Packungsbeilage des Impfstoffs wirksam sein (in der Regel mindestens drei Wochen und höchstens sieben Monate vor der Veranstaltung);
- wird mit dem Kombiimpfstoff Colvac RP geimpft, müssen auf dem Impfzeugnis beide Impfdaten, die innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen haben, aufgeführt sein.

Tauben aus einem **Mitgliedstaat der Europäischen Union** müssen:

- zusätzlich zu den Anforderungen für Tauben aus der Schweiz von einer TRACES-Gesundheitsbescheinigung begleitet sein, die von einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt wurde.
- Jeder grenzüberschreitende Transport von Tauben muss von einer amtlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sein, die von einer amtlichen Tierärztin oder einem amtlichen Tierarzt gemäss den geltenden Vorschriften ausgestellt wurde.
- Die Rückkehr muss innerhalb der Gültigkeitsdauer der Gesundheitsbescheinigung erfolgen, die von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt wurde.